Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 28 (1948-1949)

Heft: 6

Artikel: Beschluss betreffend die feierliche Erklärung über die Annahme der

neuen Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft

Autor: Funk, Alex / Schiess

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-159663

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Beschluß,

betreffend die feierliche Erklärung über die Annahme der neuen Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die eidgenössische Tagsatung,

Nach Prüfung der Verbalprozesse und der übrigen Akten, welche in Betreff der Abstimmung über die Bundesversassung der schweizerischen Gidgenossenschaft, wie dieselbe aus den Berathungen der Tagsatzung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 herborging, — aus sämmtlichen Rantonen an den Vorort eingesandt worden sind; —

Erwägend, daß zufolge dieser amtlichen Mittheilungen sich sämmtliche Rantone über die Annahme ober Berwerfung der erwähnten Bundesverfassung in der Weise ausgesprochen haben, wie solches im Art. 1 der ihr angehängten Uebergangsbestimmungen ausdrüdlich vorgeschrieben erscheint:

Erwägend, daß aus der vorgenommenen genauen Prüfung sämmtlicher Verbalprozesse über die in allen Rantonen stattgehabte Abstimmung herborgeht, es sei die in Frage liegende Bundesversassung der schweizerischen Sidgenossenschaft von fünfzehn ganzen Rantonen und einem halben Ranton, welche zusammen eine Bevölterung von 1,897,887 Geelen, also die überwiegende Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung und der Rantone repräsentiren, angenommen worden;

In Wollziehung des Art. 2 der erwähnten Uebergangsbestimmungen, fraft welchen der Tagsahung obliegt, nach Prüfung der Abstimmungsergebnisse zu entscheiden, ob die neue Bundesverfassung angenommen sei, ober nicht, -

beidließt:

Art. 1. Die Bundesberfassung ber schweizerischen Sidgenossenschaft, wie solche aus den Berathungen der Tagsahung vom 13. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorgegangen und nach Maßgabe des Art. 1 ber

ihr angehängten Uebergangsbestimmungen in sammtlichen Kantonen der Abstimmung unserstellt worden ist, — ist anmit seierlich angenommen und wird als Grundgeset der schweizerischen Sidgenossenschaft erklärt.
Art. 2. Gegenwärtige urkundliche Erklärung soll in Verbindung mit der angenommenen Vundesversassung in urschrischen Fertigung in das eidgenössischen Archiv niedergelegt, überdieß in einer hinreichenden Anzahl von Gremplaren gebruckt und burch ben Borort sammtlichen Rantonsregierungen zu allgemeiner Bekanntmachung unverzüglich mitgetheilt werben.

Art. 3. Die Tagfatung wird die zu Ginführung der Bundesverfassung erforderlichen Bestimmungen sofort von sich aus treffen.

Also gegeben in Bern, den zwölsten Herbstmonat des Jahres achtzehn hundert vierzig und acht.

Die eibgenössische Tagfahung;

Namens berfelben, Der Prafibent bes Regierungsrathes bes Rantons Bern, als eibgenöffischer Borort,

Prafibent ber Tagfagung:

Allex. Funt.

Der Rangler ber Gibgenoffenschaft: Shieß.